

### BGH verhandelte Anrechnungs- bzw. Differenzmethode

Verhandlungstermin: 16. Mai 2001 – XII ZR 343/99

AG Augsburg – 402 F 1408/98 ./ OLG München in Augsburg – 4 UF 200/99

Die heute 50jährige Klägerin, die mit dem Beklagten von 1968 bis 1997 verheiratet war, verlangt von diesem nachehelichen Unterhalt in Höhe von monatlich 800 DM. Während der Ehe versorgte sie den Haushalt, betreute das 1979 geborene Kind und war daneben seit 1974 halbtags als selbständige Fußpflegerin mit einem bereinigten monatlichen Durchschnittseinkommen von rund 400 DM tätig. Die Parteien lebten in einem ihr allein gehörenden Haus, welches sie 1998 verkaufte. Nach Ablösung von Schulden und Zahlung eines Zugewinnausgleichs an den Beklagten verblieb ihr ein Restkapital, aus dem sie Zinsen von monatlich rund 400 DM erzielt. Der Beklagte hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von monatlich rund 2.500 DM. Das Oberlandesgericht hat der Klägerin einen monatlichen Unterhalt von rund 400 DM zugesprochen. Dabei hat es bei der Unterhaltsbedarfsbemessung nach den ehelichen Lebensverhältnissen auch ein fiktives Einkommen der Klägerin aus Haushaltsführung einbezogen, welches der Höhe nach dem entspricht, was sie aus einer nunmehr zumutbaren und auf den Unterhaltsbedarf anzurechnenden Ganztagsgerwerbstätigkeit (nämlich monatlich rund 1.290 DM) erzielen könnte. Mit seiner Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Unterhaltsklage. Der Senat wird sich mit der in Literatur und Rechtsprechung umstrittenen Frage der Berechnung des Unterhalts nach der sogenannten Anrechnungs- oder nach der Differenzmethode zu befassen haben. Spruchtermin wurde auf den 13. 6. 2001 bestimmt. Wir sind gespannt.

Ein ähnlicher Fall ist in FamRZ 2000, 613 abgedruckt: OLG München (4. ZS – FamS Augsburg), Ur. v. 12. 10. 1999 – 4 UF 57/99

§§ 1374, 1578 BGB

1. Zerschlägt sich der Verwendungszweck für Aufwendungen auf ein Grundstück nach der Eheschließung, zählt die dadurch entstandene Ausgleichsforderung nicht zum Anfangsvermögen i. S. von § 1374 BGB.
2. Ein fiktives Geldeinkommen für den Wohnvorteil der Ehemohnung ist auch nach dem trennungsbedingten Auszug beider Ehegatten bedarfsprägend i. S. von § 1578 BGB anzusetzen, soweit das „tote Kapital“ durch nicht prägendes Einkommen eines oder beider Ehegatten ersetzbar ist.
3. Für die die ehelichen Lebensverhältnisse prägende Haushaltsführung ist, abweichend von der ständigen Rechtsprechung des BGH (FamRZ 1985, 161), ein fiktives Geldeinkommen anzusetzen. Dieses wirkt sich bedarfserhöhend i. S. von § 1578 BGB aus, soweit es durch nicht prägendes Einkommen eines oder beider Ehegatten ersetzbar ist. Revision ist eingelegt (BGH, XII ZR 292/90).

*Die Redaktion*

## Interview

### Kindesentziehung

Interview mit Wolfgang Weitzel, Richter am AG, z. Z. in der Zentralen Behörde beim Generalbundesanwalt, Bonn

**Schnitzler:** Sie sind Referent in der Zentralen Behörde, die für die Überwachung der Ausführung des Haager Überein-

kommens über die zivilrechtlichen Aspekte der Kindesentführung zuständig ist. Diese Behörde ist dem Generalbundesanwalt angegliedert. Normalerweise hat der Generalbundesanwalt, als oberste Verfolgungsbehörde des Bundes, mit Strafrecht zu tun.

Wie kommt es, daß diese Behörde mit ausschließlich zivilrechtlichen Aspekten der Kindesentführung befaßt ist?

**Weitzel:** Nach Art. 6 des Haager Übereinkommens ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, eine Zentrale Behörde zu bestimmen, die die nach dem Übereinkommen vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt. Für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt § 1 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes den Generalbundesanwalt als Zentrale Behörde.

Es ist richtig, daß der Generalbundesanwalt als Zentrale Behörde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Familiensachen nicht als Strafverfolgungsbehörde tätig wird, sondern nach zivilrechtlichen Grundsätzen handelt, wie sie für das gesamte Familienrecht maßgeblich sind. Der Generalbundesanwalt nimmt im übrigen nicht nur die Aufgaben nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen, sondern auch nach dem Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses, dem sogenannten Luxemburger Übereinkommen und nach dem Auslandsunterhaltsgesetz wahr. Die Übertragung weiterer Aufgaben auf den Generalbundesanwalt im Bereich des internationalen Familienrechts ist in näherer Zukunft vorgesehen, so beispielsweise im Rahmen des Haager Übereinkommens von 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption.

**Schnitzler:** Das HKÜ sieht Auslandsbezug vor, d. h., es muß also eine Entführung eines Kindes über die Grenzen hinweg passiert sein. Erst dann können Sie tätig werden, auf Antrag. Wenn ein Kind innerhalb der Bundesrepublik, etwa von Hamburg nach Bonn entführt wird oder umgekehrt, spielt dies für diese Behörde keine Rolle. Sie ist nicht zuständig. Erst wenn das Kind von Bonn nach Luxemburg oder Amsterdam entführt wird, kann die Behörde tätig werden?

**Weitzel:** Es ist richtig, daß das Haager Übereinkommen nur auf Fälle von Kindesentführung mit grenzüberschreitendem Charakter anwendbar ist.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Schutz der Kinder und Eltern durch die nationalen Gerichte, die zur Sorgerechtsregelung und zur Wahrung der Rechte des von einer Entführung betroffenen Elternteils angerufen werden können, gewährleistet.

Ziel des Haager Übereinkommens ist, Kinder international vor den Folgen eines widerrechtlichen Verbringens in einen anderen Staat zu schützen. Dem eigenmächtig Selbsthilfe übenden Elternteil soll die Möglichkeit genommen werden, die Zuständigkeit der Behörden und Gerichte eines anderen Staates für eine Sorgerechtsregelung herbeizuführen, um hieraus persönlichen Vorteil zu ziehen. Mit der Zunahme binationaler Lebensgemeinschaften haben auch die Sorgerechtsstreitigkeiten für die daraus hervorgegangenen Kinder zugenommen. Die Bereitschaft von Elternteilen, nach einer Trennung unter Mitnahme der Kinder in einen anderen Staat, in der Regel den eigenen Heimatstaat, zu ziehen und auf diese Weise den anderen vor vollendete Tatsachen zu stellen, ist gestiegen. Wo zuvor oftmals nur durch eine gewaltsame Rückentführung die widerrechtliche Verbringung rückgängig zu machen war, hilft nun seit etwas mehr als zehn Jahren das Übereinkommen, im Rahmen internationaler Zusammenarbeit die betroffenen Kinder unverzüglich wieder an den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zurückzuführen.

Insgesamt umfaßt das Haager Übereinkommen 64 Vertragsstaaten, wobei die Bundesrepublik Deutschland mit 56

Staaten bilateral in vertraglichen Beziehungen steht. Die Staatsangehörigkeit der betroffenen Elternteile und Kinder spielt bei der Anwendung des Haager Übereinkommens keine Rolle. Es kann also durchaus sein, daß zwei deutsche Staatsbürger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Amerika haben, Betroffene eines Falles nach dem Haager Übereinkommen sein können, etwa dann, wenn sich ein Elternteil entschließt, unter Mitnahme der Kinder und unter Bruch des Mitsorge-rechts des anderen Elternteils den Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes zu verlassen und in die Bundesrepublik oder einen anderen Vertragsstaat überzusiedeln. Obwohl in diesem Fall beide Elternteile deutsche Staatsangehörige sind, fiel ein solcher Fall unter das Haager Übereinkommen.

**Schnitzler:** Das Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz vom 13. 4. 1999 sieht vor, daß die Landesregierung die Möglichkeit hat, Zuständigkeitsregelungen zu treffen. In einem früheren Interview hat Herr *Dieckmann*, Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, deutlich gemacht, daß er von der Öffnungsklausel keinen Gebrauch machen will, so daß es bei den drei Amtsgerichten am jeweiligen Sitz des Oberlandesgerichts geblieben ist.

**Weitzel:** Das ist so nicht ganz richtig.

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidung in Fällen nach dem Haager Übereinkommen war es bis zum Jahr 1999 so, daß im Rahmen allgemeiner Zuständigkeit das Amtsgericht örtlich zuständig war, in dessen Bezirk sich das Kind bei Eingang des Antrages aufgehalten hat. Dies hatte zur Folge, daß etwa 600 Familiengerichte in der Bundesrepublik Deutschland theoretisch mit Fällen nach dem Haager Übereinkommen befaßt werden konnten. Dadurch, daß die Zahl der gerichtlich zu entscheidenden Fälle sich im Jahr jedoch auf weit unter 100 belief, war es natürlich so, daß bei den einzelnen Familiengerichten derartige Fälle sehr selten zu behandeln waren.

Die Richter, die solche Fälle mit internationalem Bezug dann zu entscheiden hatten, waren daher nicht selten zum ersten Mal in ihrer beruflichen Laufbahn mit einer derartigen Problemstellung befaßt, was gelegentlich zu Schwierigkeiten führte. Um die Umsetzung der Übereinkommen in der Bundesrepublik Deutschland zu optimieren, ist auf Initiative der Bundesregierung die gerichtliche Zuständigkeit für die Entscheidung in Fällen nach dem Haager und dem Luxemburger Übereinkommen dahin konzentriert worden, daß seit Juli 1999 nur noch die Amtsgerichte am Sitz der Oberlandesgerichte für Fälle nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz zuständig sind.

Damit ist die Zahl der zuständigen Amtsgerichte von vormalig über 600 auf 24 geschrumpft. Verschiedene große Amts- bzw. Oberlandesgerichte haben darüber hinaus eine weitere Zuständigkeitskonzentration im Rahmen ihrer Geschäftsverteilung dahin beschlossen, daß sie die Fälle nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz bestimmten Familiengerichtsabteilungen bzw. Senaten zugewiesen haben. Dadurch wird ein größeres Maß an Sicherheit und Erfahrung im Umgang mit solchen Fällen, verbunden mit größerer Sachkenntnis bei den zuständigen Richterinnen und Richtern erreicht werden. Dies wird sich insgesamt sicherlich positiv auf die Umsetzung des Übereinkommens auswirken.

Was sie in Ihrer Frage angesprochen haben, ist die ebenfalls in § 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes geregelte Ermächtigung der Landesregierungen in Ländern mit mehreren Oberlandesgerichten, die in § 5 Abs. 1 geregelte Zuständigkeit einem Familiengericht für die Bezirke aller oder mehrerer OLG zuzuweisen. Hiervon hat allerdings bislang noch kein Bundesland Gebrauch gemacht.

**Schnitzler:** Wie muß man sich das praktisch vorstellen, wenn ein derartiger Antrag gestellt wird? Besteht überhaupt eine Pflicht, diesen Antrag über diese Behörde zu stellen?

**Weitzel:** Das Haager Übereinkommen bietet den betroffenen Elternteilen sowohl durch seine materiellen Regelungen als auch durch die in jedem Vertragsstaat eingerichteten Zentralen Behörden Hilfestellung an, um widerrechtlich und unter Bruch fremden Sorgerechts entführte oder zurückgehaltene Kinder wieder in den Staat ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zurückzuführen bzw. Umgangskontakte herzustellen.

Art. 29 HKÜ regelt jedoch, daß die von einer Sorge- oder Umgangsrechtsverletzung Betroffenen nicht gehindert sind, sich unmittelbar an die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaates zu wenden. Es kann also durchaus ein Elternteil aus dem Ausland einen Antrag nach dem Haager Übereinkommen direkt bei dem zuständigen deutschen Gericht stellen, wie auch ein in Deutschland lebender Sorgeberechtigter sich direkt an die zuständigen Behörden im Ausland, sofern ein Vertragsstaat betroffen ist, wenden kann. Ein Rückführungsbegehren muß auch nicht unbedingt auf die Übereinkommen gestützt werden.

Hinsichtlich des Verfahrensganges muß man zunächst unterscheiden zwischen Verfahren, in denen ein Antrag auf Rückführung oder Umgangsrecht an einen Vertragsstaat zu richten ist, und Verfahren, in denen ein in einem Vertragsstaat lebender Antragsteller den Antrag nach Deutschland richtet.

Im erstgenannten Fall prüft der Generalbundesanwalt, ob das Gesuch den förmlichen und inhaltlichen Anforderungen des nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz einzuleitenden Verfahrens genügt. Ist dies nicht der Fall, kann der Generalbundesanwalt nach § 4 des Ausführungsgesetzes die Bearbeitung des Falles durch förmlichen Bescheid ablehnen. Hiergegen kann der Antragsteller die Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe beantragen. Entspricht der Antrag den Anforderungen, so übermittelt ihn der Generalbundesanwalt unverzüglich an den Vertragsstaat, in dem sich das Kind aufhält. Von dort werden dann die erforderlichen behördlichen bzw. gerichtlichen Maßnahmen eingeleitet, wobei der Generalbundesanwalt keinen direkten Kontakt zu den ausländischen Gerichten hat. Über Sachstandsfragen bzw. Bitten um Erläuterung des Verfahrensganges an die Zentrale Behörde des Kontaktstaates hinausgehende Einwirkungsmöglichkeiten auf den Verfahrensgang im Ausland bestehen für den Generalbundesanwalt nicht.

Bei eingehenden Gesuchen prüft der Generalbundesanwalt ebenfalls die förmlichen und inhaltlichen Voraussetzungen des vorgelegten Antrages und ermittelt den Aufenthalt des entführenden oder zurückhaltenden Elternteiles und des Kindes. Mit der Aufforderung zur freiwilligen Rückgabe des Kindes bzw. zur freiwilligen Rückkehr wird der Antrag an das Gericht eingereicht. Zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen beauftragt der Generalbundesanwalt einen Rechtsanwalt. Während des Verfahrens hält er Kontakt zu den Beteiligten und ist bei der Beschaffung evtl. notwendiger weiterer Informationen behilflich.

Das Verfahren vor den zentralen Behörden ist kostenfrei. Für den Fall, daß eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen ist, sind jedoch entsprechende Anwaltskosten vorzuschießen bzw., wenn Prozeßkostenhilfe in Anspruch genommen wird, die entsprechenden Formulare vorzulegen.

**Schnitzler:** Nach meiner Kenntnis ist Ziel der HKÜ, das ohne Zustimmung des anderen Elternteils in einem anderen Vertragsstaat verbrachte gemeinsame Kind möglichst schnell wieder zurückzuführen. Hier ist die Bundesrepublik in den letzten Jahren, zumindest nach den Medienberichten, unter Druck geraten, weil es Entscheidungen gab, die von Schnelligkeit nicht unbedingt geprägt waren. Insbesondere der Fall *Tiemann* (Gemeindedirektor in Niedersachsen und französische Ehefrau) und der Fall der *Lady Meyer*, der Botschaftsgattin des britischen Botschafters in den USA. Die

Fälle haben erhebliches Aufsehen erregt, nicht zuletzt aufgrund der Einschaltung des damaligen Präsidenten *Clinton* und der französischen Staatsführung im französisch/deutschen Fall.

**Weitzel:** Es ist in der Tat so, daß in den letzten Jahren einige spektakuläre Entführungsfälle für eine große Aufmerksamkeit der Medien im In- und Ausland gesorgt haben. Insbesondere aus den Vereinigten Staaten ist Kritik an der Umsetzung des Haager Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland laut geworden.

Auf dem deutsch/amerikanischen Gipfel im Juni 2000 waren einzelne Fälle nach dem Haager Übereinkommen sogar Gesprächsthema zwischen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten *Clinton* und Bundeskanzler *Schröder*.

Kritikpunkt war dabei jedoch weniger die Dauer der Verfahren, sondern eher die nach Ansicht der amerikanischen Administration durch die deutschen Gerichte zu extensiv ausgelegten Ausnahmenvorschriften von der grundsätzlichen Rückführungspflicht. Zur Kritik an der Verfahrensdauer ist zu sagen, daß nur in Einzelfällen eine unangemessen lange Verfahrensdauer zu beobachten war. Das Übereinkommen sieht im Kern vor, daß vom Eingang eines Verfahrens bei Gericht bis zur Entscheidung erster Instanz möglichst eine Frist von sechs Wochen eingehalten werden soll. Das ist bei den häufig vorgeschalteten Prozeßkostenhilfverfahren und der Durchführung eines Termins zur Anhörung der Beteiligten kaum einzuhalten. Weiter ist zu berücksichtigen, daß in den meisten Fällen an die erste Instanz ein Rechtsmittelverfahren anschließt, welches ebenfalls etliche Zeit kostet. Der Generalbundesanwalt hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Justiz eine Vielzahl von Verfahren analysiert und als Ergebnis eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, die eine deutliche Verkürzung der Verfahrensdauer bewirken. Notwendig hierzu ist aber auch eine entsprechende Mitwirkung der Beteiligten im anderen Vertragsstaat, an der es gelegentlich noch fehlt.

**Schnitzler:** Bei dem *Tiemann*-Fall hat man im Prinzip auch gesehen, daß es in Entführungsfällen nach einem gewissen Zeitablauf zu einer sozialen Einbindung in die Lebensverhältnisse am Aufenthaltsort kommt und damit zur Verlagerung des tatsächlichen Lebensmittelpunktes. Gerade der Fall *Tiemann* war wohl dadurch gekennzeichnet, daß es zu Entführung und Rückentführung gekommen ist und im Endeffekt dann das OLG Celle die Kinder in Frankreich belassen hat.

**Weitzel:** In der Tat ist es so, daß ein langer Aufenthalt im Verbringungsstaat eine Fixierung der Kinder auf den entführenden Elternteil und gegenläufig eine Entfremdung von dem zurückgelassenen Elternteil fördert. Dies wirkt sich natürlich um so schädlicher aus, je jünger die betroffenen Kinder sind, da sie in früher Kindheit eine ganz andere Zeitwahrnehmung und andere Zeitbegriffe haben. Eine Verfestigung der Lebenssituation im Verbringungsstaat kann dann unter Umständen den als Ausnahme von der grundsätzlichen Rückführungspflicht in Art. 13 Abs. 1 HKÜ vorgesehenen Ablehnungsgrund einer schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens hervorrufen oder verstärken. Man sieht also, daß man den Zweck des Übereinkommens, die schnelle Rückführung und daraus folgend auch eine präventiv abschreckende Wirkung, am ehesten durch schnelles Handeln der betroffenen Eltern, aber auch der beteiligten Behörden und Gerichte erreicht. Damit verhindert man auch, daß bei den Gerichten die eingetretene Eingewöhnung und Integration im Verbringungsstaat im persönlichen und sozialen Umfeld – Verwandte, Freunde, Nachbarschaft, Schule, Kindergarten, Vereine – zu Überlegungen führt, die sachgerecht im Bereich einer Sorgerechtsentscheidung anzustellen sind. Die Wahrscheinlichkeit von Entscheidungen, die eine Rückführung des Kindes unter Heranziehung der Ausnahmenvorschrift des Art. 13

HKÜ mit derartigen Überlegungen ablehnen, wird dadurch geringer.

Der von Ihnen erwähnte Fall *Tiemann* war durch die Besonderheit gekennzeichnet, daß wechselseitige Entführungen stattgefunden haben, d. h., die Kinder mehrmals aus ihrem persönlichen und örtlichen Umfeld gerissen worden sind. Dies hat letztlich auch dazu geführt, daß das Bundesverfassungsgericht, welches mehrfach mit dem Fall befaßt war, die Berücksichtigung des Kindeswohles in derartigen gegenläufigen Entführungsfällen wesentlich stärker in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt hat, als dies bei „normalen“ Entführungsfällen der Fall ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang auch entschieden, daß Kindern in Fällen der wechselseitigen Entführung regelmäßig ein Verfahrenspfleger zur Wahrung ihrer Interessen zur Seite gestellt werden muß.

**Schnitzler:** Wenn ein Minister oder eine Ministerin unter Druck gerät, wie z. B. durch die Presseberichterstattung im vorliegenden Fall, bietet sich natürlich an, eine Arbeitsgruppe einzusetzen bzw. ein Expertengremium zu berufen. So ist es hier auch geschehen.

Frau *Däubler-Gmelin* hat eine deutsch-amerikanische Expertengruppe zur Konfliktlösung in Kindschaftssachen ins Leben gerufen, die auf deutscher Seite hochrangig von Justizstaatssekretär *Dr. Geiger* geleitet wird. Daneben gibt es einen Arbeitsstab zur Hilfe bei Konflikten, der beim BMJ im Herbst letzten Jahres eingerichtet worden ist. Was sollen diese Gruppierungen eigentlich leisten?

**Weitzel:** Ich möchte zunächst klarstellen, daß der Fall *Tiemann* mit der Einrichtung der Expertengruppe oder des Arbeitsstabes nicht in Zusammenhang steht. Die deutsch-amerikanischen Gespräche zu einzelnen Fällen, die in der amerikanischen Presse aufgegriffen worden waren und die dortige Regierung unter Druck gebracht haben, haben gezeigt, daß bedingt durch die unterschiedlichen Rechtssysteme in beiden Ländern und die unterschiedliche Bewertung bestimmter familienrechtlicher Schwerpunkte, wie zum Beispiel das Kindeswohl, welches in der Bundesrepublik Deutschland Verfassungsrang genießt, es zu Problemen beim wechselseitigen Verständnis gekommen war. Es ist daher von den Regierungschefs beider Länder vereinbart worden, eine Expertengruppe zu bilden, die zum einen die Möglichkeiten zur Verbesserung der Umsetzung des Übereinkommens auf nationaler Ebene ausloten und zum anderen sich mit einzelnen bilateralen Fällen befassen sollte, die nicht zur Zufriedenheit der betroffenen Staaten gelöst worden sind. Diese Expertengruppe hat sich erstmals im Juni 2000 unter der Führung des Staatssekretärs im Bundesministerium der Justiz, *Dr. Geiger*; in Berlin getroffen. Gespräche in Washington und wiederum in Berlin sowie am Rand der vierten Spezialkommission der Haager Konferenz in Den Haag im März 2001 folgten hierauf. Die Gespräche haben zum wechselseitigen Verständnis beigetragen und auf deutscher Seite zu einer Reihe von verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen geführt. Auch in einzelnen Fällen konnten greifbare Fortschritte erzielt werden.

Neben dieser deutsch-amerikanischen Expertengruppe hat die Bundesministerin der Justiz, *Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin*, im September des vergangenen Jahres einen Arbeitsstab zur Beilegung von Konfliktfällen in internationalen Sorgerechtsstreitigkeiten eingerichtet. Dieser Arbeitsstab ist in die deutsch-amerikanischen Expertengespräche eingebunden und leistet darüber hinaus organisatorische und fachliche Unterstützung bei bilateralen Bemühungen zur Schlichtung grenzüberschreitender Sorgerechtsstreitigkeiten. Darüber hinaus betreut er die deutsch-französische Mediatorengruppe. Diese Gruppe hat sich im Oktober 1999 in Luxemburg konstituiert und besteht aus deutschen und französischen Parlamentariern, die in dem Bewußt-

sein, daß die Akzeptanz und Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen im ein oder anderen Staat gerade bei grenzüberschreitenden Sorge- und Umgangsfällen in besonderem Maße Probleme aufwerfen kann, bei deren Bewältigung vermittelnd tätig werden wollen. Diese Gruppe trifft sich regelmäßig und hat bereits in verschiedenen Fällen beachtliche Erfolge erzielt.

**Schnitzler:** Wie viele Fälle sind 1999 und 2000 angefallen? Für 1999 haben wir die Information, daß etwa 200 Fälle bearbeitet werden mußten, wobei Sie offenbar auch Unterscheidungen zwischen E- und A-Fällen machen.

**Weitzel:** Im Jahr 1999 war die Zentrale Behörde mit insgesamt 231 neuen Verfahren nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz befaßt. Von diesen 231 Fällen entfielen 210 Verfahren auf das Haager Übereinkommen, welchem mit einem Anteil von über 90% damit die übertragende Bedeutung zukam. Auf das, ebenfalls in die Zuständigkeit der Zentralen Behörde fallende europäische Übereinkommen, entfielen 21, das entspricht etwa 9% der eingegangenen Fälle.

Die Gesamtzahl der Verfahren nach dem Haager Übereinkommen unterteilte sich im Jahr 1999 in 116 ausgehende und 94 eingehende Verfahren. Dies heißt, daß in 94 Fällen Anträge aus dem Ausland an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet waren, während die Bundesrepublik Deutschland ihrerseits in 116 Fällen Rückführungs- und Umgangsrechtsanträge an das Ausland gerichtet hat. Erledigt wurden im Jahr 1999 insgesamt 210 Verfahren.

Wichtigste Partnerländer, soweit ausgehende Anträge betroffen waren, waren die Vereinigten Staaten von Amerika mit 25 Rückführungsanträgen, gefolgt von Italien (12), Griechenland (10), Polen, Spanien und Großbritannien (je 7) sowie Frankreich mit 6 Anträgen. Bei den eingehenden Verfahren lagen ebenfalls die Vereinigten Staaten von Amerika mit 24 Verfahren an der Spitze, gefolgt von Großbritannien (11), Frankreich (6) und Italien (4).

Von den im Jahr 1999 insgesamt neu eingegangenen 173 Rückführungsanträgen nach dem HKÜ konnten im Bereich der an andere Vertragsstaaten gerichteten Anträge 20 Verfahren mit einer freiwilligen Rückgabe der Kinder und 22 aufgrund einer gerichtlich angeordneten Rückführung abgeschlossen werden. In 2 Fällen wurde eine Rückführung gerichtlich abgelehnt, in 5 Fällen der Antrag zurückgenommen, in 13 Fällen hatte sich das Verfahren anderweitig erledigt und 40 Verfahren waren im Februar 2000 noch nicht abgeschlossen. Im Bereich der eingehenden Anträge waren 9 freiwillige Rückgaben, 10 gerichtliche Rückführungsanordnungen, 6 Ablehnungen der Anträge durch Gerichte, 11 Antragsrücknahmen und 10 anderweitige Erledigungen zu verzeichnen. 25 Verfahren waren noch nicht abgeschlossen. Die Statistiken für das Jahr 2000 sind noch in Vorbereitung, ich kann aber bereits so viel sagen, daß sich die Eingangszahlen, nachdem in den vergangenen Jahren starke Zuwächse zu verzeichnen waren, offensichtlich stabilisieren.

Insgesamt kann ich sagen, daß sich das Haager Übereinkommen als Instrument gegen internationale Kindesentziehung bewährt hat. Dies zeigt nicht nur die Entwicklung des Geschäftsanfalles. Das Übereinkommen ist auf große Akzeptanz gestoßen. Die Verbesserungen im Bereich der örtlichen Zuständigkeit haben bei den Vertragsstaaten weltweit große Beachtung gefunden. Die zu den Themenbereichen durchgeführten nationalen und internationalen Richtersymposien haben das Problembewußtsein geschärft und einen lebhaften Erfahrungsaustausch angeregt, so daß auch für die Zukunft mit einer positiven Entwicklung der Umsetzung des Übereinkommens gerechnet werden kann.

**Schnitzler:** Herr Weitzel, ich danke Ihnen sehr für dieses informative Gespräch.

#### Wolfgang Weitzel

Am 28. 5. 1952 geboren, in Baden Württemberg aufgewachsen.

Studium in Freiburg und Heidelberg, 2. Staatsexamen 1980 in Baden-Württemberg.

Seit 1980 im Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen, als Richter im OLG-Bezirk Düsseldorf eingestellt und seit 1983 Richter am AG in Geldern.

In den Jahren 1986 bis 1995 Familiensachen bearbeitet.

1995 an die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin abgeordnet. Dort Fälle von Justizunrecht der ehemaligen DDR (Fälle von Rechtsbeugung durch Angehörige des obersten Gerichtes und des Generalstaatsanwaltes der ehemaligen DDR) bearbeitet.

1998 Wechsel an das AG Geldern. Für ein knappes Jahr Zivilsachen bearbeitet. Im August 1999 Abordnung zum Generalbundesanwalt und dort in der Zentralen Behörde nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz und dem Auslandsunterhaltsgesetz als Referent für die juristische Bearbeitung der Fälle zuständig.

Der Generalbundesanwalt beim BGH

Zentrale Behörde, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, Telefon: 02 28/58 49 00

E-mail: Zentrale: sg41-42@bzzr.bund.de

wolfgang.weitzel@bzzr.bund.de



## Bisher geführte Interviews in FF

- FF 1997, 2 ff.: Rechtsanwalt und Notar *Horst Eylmann*, MdB, Vorsitzender des Rechtsausschusses
- FF 1997, 30 ff.: *Dr. Helmut Büttner*, Vorsitzender Richter am OLG Köln
- FF 1997, 63 ff.: *Prof. Siegfried Willutzki*, Vorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages
- FF 1997, 93 ff.: Rechtsanwältin *Dr. Ingrid Groß*, Vorsitzende der ARGE Familien- und Erbrecht
- FF 1998, 1 ff.: *Prof. Edzard Schmidt-Jortzig*, Bundesjustizminister
- FF 1998, 33 ff.: *Margot von Renesse*, MdB, früherer Familienrichterin
- FF 1998, 97 ff.: Rechtsanwalt und Notar *Wolfgang Schwackenber*, Mitglied der Satzungsversammlung
- FF 1999, 33 ff.: *Horst Luthin*, Vorsitzender Richter am OLG Hamm a. D.
- FF 1999, 97 ff.: *Erika Reischauer-Kirchner*, Staatssekretärin im Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz
- FF 1999, 161 ff.: *Prof. Herta Däubler-Gmelin*, Bundesjustizministerin
- FF 2000, 37 ff.: *Jochen Dieckmann*, Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen
- FF 2000, 76: *Prof. Dr. Scholz*, Vorsitzender des Rechtsausschusses im DB
- FF 2000, 181: Rechtsanwalt *Dr. Streck*, Präsident des DAV

## Ehe und Familie in einem zusammenwachsenden Europa – Rechtspolitische Fragen und Antworten \*

**Auszüge aus der Rede von Frau Bundesministerin der Justiz Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin im Rahmen der 38. Bitburger Gespräche am 12. 1. 2001**

Kommt es zu einer Trennung bzw. Scheidung der Eltern, so wirft dann die Regelung der Trennungsfolgen häufig die bekannten spezifischen Probleme auf wie zum Beispiel:

\* Der vollständige Text ist nachzulesen unter <http://www.bmj.bund.de>